

Teilhabechancengesetz: Bundestag beschließt sozialen Arbeitsmarkt

9. November 2018

Das Arbeitsministerium will Langzeitarbeitslose und Langzeitbezieher von Hartz IV mit Lohnkostenzuschüssen in Arbeit bringen. In dem neuen Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sollen Teilnehmende ab dem kommenden Jahr zugewiesen werden – vorerst bis 2024.

Am 8. November 2018 hat der Bundestag dem Teilhabechancengesetz zugestimmt. Nach mehreren Änderungen liegt nun die Reform des Zweiten Sozialgesetzbuchs vor. Mit der Einrichtung des Instruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und einer veränderten Fassung der bereits existierenden „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) arbeitsmarktferne Langzeitbezieher von Hartz IV ab Januar 2019 in Beschäftigung bringen.

Lohnkostenzuschüsse bei der Beschäftigung von Langzeitbeziehern

Das beschlossene neue Regelinstrument ist vorerst bis zum 31. Dezember 2024 befristet ([O-Ton berichtete](#)). Es sieht vor, dass Arbeitgeber fünf Jahre lang einen gestaffelten Lohnkostenzuschuss für die Einstellung von Hartz-IV-Langzeitbeziehern erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig ist. Außerdem kann nur über das Instrument gefördert werden, wer in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre lang Hartz-IV-Leistungen bezogen hat, währenddessen nur kurzfristig beschäftigt war und älter als 25 Jahre ist. Sonderregelungen gelten für Schwerbehinderte und Eltern. Sie erfüllen mit fünf Jahren Leistungsbezug die Voraussetzung zur Förderung.

Öffentliche und private Arbeitgeber erhalten für die Beschäftigung dieser Personen einen Lohnkostenzuschuss für maximal fünf Jahre. Der Zuschuss soll in den ersten beiden Jahren 100 Prozent des Entgelts betragen und danach jährlich um jeweils 10 Prozentpunkte bis auf 70 Prozent im fünften Jahr absinken. Der Lohnkostenzuschuss ist auf Höhe des Tariflohns oder kirchlichen Vergütungsgruppen begrenzt.

Kritik an „Zuweisung“ von Teilnehmenden

Unklar ist noch, wie die Zuweisung von Teilnehmenden in das Instrument praktisch vorgenommen wird ([O-Ton berichtete](#)). Wohlfahrtsverbände, Arbeitsmarktforscher und der Deutsche Gewerkschaftsbund sprachen sich bereits dafür aus, dass das Förderinstrument dem restriktiven Sanktionsmechanismus enthoben wird und die Teilnahme auf freiwilliger Basis erfolgt. In der nun beschlossenen Fassung des Gesetzes findet sich jedoch kein Verweis auf freiwillige Teilnahme.

Neufassung der Förderung von Arbeitsverhältnissen

Die Neufassung der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) verzichtet auf die Feststellung von zwei „in der Person liegenden Vermittlungshemmnisse“ und legt stattdessen zweijährige Arbeitslosigkeit als Zugangsvoraussetzung fest. Neu ist die Idee, Langzeitarbeitslose mittels Lohnkostenzuschüssen in der Privatwirtschaft unterzubringen, allerdings nicht. Mit dem Beschäftigungszuschuss (BEZ) bzw. dem Nachfolgeinstrument der bestehenden Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) gibt es seit Jahren die Möglichkeit, Löhne für schwer

vermittelbare Arbeitslose staatlich zu subventionieren. Auch das ESF-Bundesprogramm setzte Lohnkostenzuschüsse zur Vermittlung von Arbeitslosen in Beschäftigung ein ([O-Ton berichtete](#)).

Unklare Zielerreichung

Noch ist völlig unklar, wie viele Personen mit den Instrumenten in Beschäftigung vermittelt werden sollen. Im Koalitionsvertrag wurde ursprünglich eine Teilnehmerzahl von 150.000 Personen genannt. Der Eingliederungstitel im Zweiten Sozialgesetzbuch soll zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes zwar jährlich um eine Milliarde Euro aufgestockt werden, allerdings sind diese Gelder nicht zweckgebunden und könnten somit sowohl für andere Förderungen, als auch zur Deckung des Verwaltungshaushalts eingesetzt werden. Das BMAS rechnet laut Gesetzentwurf mit Kosten in Höhe von 24.000 Euro pro Jahr pro Teilnehmer im Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Nach Berechnungen von O-Ton sind unter dieser Voraussetzung 30.000-40.000 Teilnehmende pro Jahr umsetzbar, wenn eine Milliarde ausschließlich für das Instrument verwendet werden würde.

Zum Weiterlesen:

[Deutscher Bundestag, Bundestag beschließt Unterstützung für Langzeitarbeitslose, 08.11.2018.](#)

<http://www.o-ton-arbeitsmarkt.de/newsletter/teilhabechancengesetz-sozialer-arbeitsmarkt-mit-ablaufdatum>

Teilhabechancengesetz: Sozialer Arbeitsmarkt mit Ablaufdatum

7. November 2018

Ein Änderungsantrag der Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD sieht wesentliche Anpassungen an den Förderungen für Langzeitbezieher von Hartz IV vor. Unter anderem soll das Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nun bis zum Jahr 2024 befristet werden. Dabei hatten mehrere Experten und Verbände gerade die Einrichtung eines dauerhaften sozialen Arbeitsmarkts gelobt.

Nach der [Expertenanhörung](#) am 5. November 2018 im Ausschuss für Arbeit und Soziales im Bundestag beantragen die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD Änderungen am Gesetzentwurf. Sie betreffen vor allem das geplante Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ([O-Ton berichtete](#)). Anders als ursprünglich vorgesehen soll das Instrument mit einer befristeten Laufzeit versehen werden, die nach Wunsch der Fraktionen am 31. Dezember 2024 endet. Langzeitarbeitslose könnten demnach bis längstens Ende 2029 gefördert werden.

Die Befristung des neuen Regelinstruments würde damit ein Kernelement verlieren, dass die geladenen Experten in der Anhörung als besonders positiv hervorgehoben hatten. Bereits im Vorfeld der Anhörung hatten mehrere Verbände die Pläne gelobt einen dauerhaften sozialen Arbeitsmarkt zu schaffen, unter anderem Caritas und BDA mit einer gemeinsamen Stellungnahme ([O-Ton berichtete](#)).

Zielgruppe wird erweitert

In anderen Punkten bewegen sich die Änderungsvorschläge von CDU/CSU und SPD auf Forderungen der geladenen Experten zu. Erstens beantragen die Fraktionen, dass der Lohnkostenzuschuss für Teilnehmende sich am Tariflohn oder kirchlichen Vergütungsgruppen und nicht am Mindestlohn richten. Damit sollen Finanzierungslücken bei tarifgebundenen und kirchlichen Arbeitgebern ausgeschlossen werden, die die Förderung unattraktiv machen würden ([O-Ton berichtete](#)).

Außerdem sieht der Änderungsantrag eine Erweiterung der Zielgruppe vor. Die von vielen Seiten als zu hoch angesetzte Fördervoraussetzung von sieben auf acht Jahren Hartz-IV-Bezug ohne nennenswerte Beschäftigung wurde auf sechs auf sieben Jahre abgesenkt. Dazu gilt eine Sonderregelung für Hartz-IV-Bezieher mit Kindern und für Schwerbehinderte. Sie sollen bereits eine Förderung erhalten, wenn sie fünf Jahre Hartz-IV-Leistungen erhalten haben.

Kritik an „Zuweisung“ von Teilnehmenden

Unklar ist noch, wie die Zuweisung von Teilnehmenden in das Instrument praktisch vorgenommen wird. Der Caritasverband, der Paritätische Gesamtverband, der Deutsche Gewerkschaftsbund und Arbeitsmarktforscher Prof. Stefan Sell sprachen sich dafür aus, dass das Förderinstrument dem restriktiven Sanktionsmechanismus entzogen wird und die Teilnahme auf freiwilliger Basis erfolgt. Nur so ließe sich eine für die Betroffenen, für die Arbeitsvermittlung und für die Arbeitgeber erfolgreiche Gestaltung des Instruments gewährleisten, die im Wesentlichen auf der Motivation der arbeitsmarktfernen Personen beruhen sollte. Dies sei laut Sell die „Philosophie des Instrumentariums“.

Zum Weiterlesen:

[Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt \(Drucksache 19/4725\), 06.11.2018.](#)

[Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt \(10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz\), Stand: 18.07.2018.](#)

[Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 05. November 2018, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 19\(11\)185, 31.10.2018.](#)

